

Fall 2: Lösungsskizze

Ärger im Sandkasten

Tatkomplex 1 – Sandkasten

A. Strafbarkeit des G nach § 223 Abs. 1 StGB durch Graben des Loches (-)

Kein Vorsatz.

Bearbeiterhinweis: Es fällt nicht negativ ins Gewicht, wenn dies erst gar nicht angeprüft wurde. Der Sachverhalt enthält keine Angaben, die auf Vorsatz schließen lassen.

B. Strafbarkeit des G nach § 229 StGB durch Graben des Loches (+/-)

I. Tatbestand

1. Körperliche Misshandlung

E erlitt einen schmerzhaften Knöchelbruch.

2. Gesundheitsschädigung

Dito.

3. Kausalität

Hätte G das Loch nicht gegraben, wäre E nicht darin hängen geblieben und hätte sich nicht verletzt.

Bearbeiterhinweis: Den Studierenden ist es freigestellt, ob sie sich für den einstufigen oder den zweistufigen Fahrlässigkeitsaufbau entscheiden.

Lösung nach dem einstufigen Fahrlässigkeitsaufbau:

4. Fahrlässigkeit

Definition der Fahrlässigkeit: Fahrlässig handelt, wer die nach seinen individuellen Verhältnissen vorhersehbare, vermeidbare und von Rechts wegen zu vermeidende Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung schafft.

Vorhersehbarkeit bedeutet: Der Täter muss individuell in der Lage sein, die drohende nicht gerechtfertigte Tatbestandsverwirklichung zu erkennen – bei Erfolgsdelikten insbesondere den drohenden Schaden.

Für G war es grundsätzlich erkennbar, dass das Graben eines tiefen Lochs eine Gefahr für andere Personen bedeutet, die sich auf dem Spielplatz befinden. Gerade das schnelle Laufen ist auf einem Spielplatz nicht unüblich. Insofern war auch vorhersehbar, dass ein anderer Spielplatzbesucher in dem Loch hängen bleiben würde.

Vermeidbarkeit bedeutet: Dem Täter muss es durch seine individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse möglich sein, die Gefahr nicht zu schaffen oder diese abzuwenden.

Die Gefahr war für G durch schlichtes Nichtgraben vermeidbar. Jedenfalls hätte er ein weniger tiefes Loch graben können, in dem eine andere Person nicht hängen bleiben kann.

Vermeidenmüssen bedeutet: Im Rahmen einer Gesamtabwägung muss das zu schützende Interesse das Täterinteresse überwiegen (Güter- und Interessenabwägung).

Für den G streitet seine allgemeine Handlungsfreiheit, die in dem Wunsch zum Ausdruck kommt, ein besonders tiefes Loch zu graben bzw. auf diese Weise die Tiefe des Sandkastens in Erfahrung zu bringen. Dem steht die Körperintegrität des E als ihrerseits geschütztes Rechtsgut entgegen. Grundsätzlich überwiegt die Körperintegrität als höherrangiges Rechtsgut die allgemeine Handlungsfreiheit.

Hier ist aber zu berücksichtigen, dass E sich seinerseits nicht uneingeschränkt richtig verhalten hat. Vielmehr ist er über den Spielplatz „geeil“. Ein schnelles Laufen im Sandkasten kann aber durchaus Verletzungen zur Folge haben, was auch für jeden erkennbar ist. Im Sandkasten werden üblicherweise Löcher gegraben. Zudem liegt dort in aller Regel Sandspielzeug von Kindern, das ebenfalls ein Hindernis für einen schnell Laufenden darstellen kann. In der Konsequenz hat sich E selbst gefährdet. Von einem Fall der freiverantwortlichen Selbstgefährdung ist gleichwohl nicht auszugehen: E hat sich nicht bewusst für das Risiko entschieden, durch schnelles Laufen im Sandkasten eine Verletzung davon zu tragen. Im Sachverhalt finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass er dieses Risiko vergegenwärtigt hat, sodass die Fallgruppe der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung abzulehnen ist. Diese würde voraussetzen, dass der Betreffende sich irrtumsfrei für die Selbstgefährdung entschieden hat. Fahrlässige Selbstgefährdungen sind hierunter nicht zu fassen. E läuft zwar schnell durch den Sandkasten. Weder Anhaltspunkte im Sachverhalt noch die Erfahrungen der Lebenswirklichkeit sprechen dafür, dass er sich dabei bewusst war, ein Risiko für die eigene Körperintegrität einzugehen. Es liegt vielmehr nahe, dass er diese Gefahren bagatellierte bzw. verdrängte. Dies erfüllt dann aber nicht die Kriterien einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung.

Bearbeiterhinweis: Sofern ein Studierender auf dieses Problem eingeht, ist dies als positiv zu bewerten. Auch denkbar ist, dass hier der Maßstab der Freiverantwortlichkeit angesprochen wird. Dies ist aber nur von sehr guten Kandidaten zu erwarten. Dabei gilt: Maßstab der Freiverantwortlichkeit sind die Regeln der Einwilligung. Nicht zu orientieren ist dieser an den §§ 20, 21 StGB, die auf eine ganz andere Konstellation (Schädigung Dritter) zugeschnitten sind und daher gebotener Weise strenger sind.

Trotz Ablehnens einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung lässt sich aber das Vermeidemüssen ablehnen. Denn auch eine fahrlässige Gefährdung der eigenen Person muss rechtliche Berücksichtigung in der Abwägung widerstreitender Güter und Interessen finden. In Rede steht hier eine Verteilung von Verantwortungssphären. Es fragt sich, ob in der konkreten Lebenssituation die Handlungsfreiheit des G soweit reicht, dass er selbst fahrlässige Gefährdungen Dritter nicht bei seiner Freiheitsausübung einzubeziehen hat. Dagegen spricht, dass das von G gegrabene Loch eine besondere Tiefe aufwies. In seinem Bestreben, den Grund des Sandkastens zu erreichen, grub G so tief, dass er bis zur Schulter in dem Loch steckte. Insoweit ist zu fragen, ob andere Sandkastenbesucher ihr Verhalten danach ausrichten müssen, dass sie sich selbst vor solch tiefen Löchern durch vorsichtiges Verhalten schützen. Allerdings sind auch Kinder dazu in der Lage, besonders tiefe Löcher zu graben. Ferner ist nicht ausgeschlossen, dass andere Begleitpersonen im Sandkasten ihren Spieltrieb entwickeln und selbst zur Schaufel greifen. Insofern ist es nicht ausgeschlossen, dass auch besonders tiefe Löcher in den Sandkasten gegraben werden. Wer daher den Sandkasten betritt, muss sein Verhalten prinzipiell auch danach ausrichten, dass sehr tiefe Löcher seinen Weg kreuzen, und sich entsprechend selbstschützend verhalten. Es handelt sich insoweit um einen Lebensbereich, der gerade mit ebensolchen Gefahren nicht zuletzt für die Körperintegrität verbunden ist. Daher muss jede Person, die hieran teilnehmen möchte, ihr Verhalten an diese Risiken anpassen.

Bearbeiterhinweis: Die Studierenden können hier mit guter Argumentation beide Positionen vertreten. Die Lösungsskizze sieht eine Ablehnung der Fahrlässigkeit vor. Allerdings kann dies

angesichts der Tiefe des Lochs auch anders gesehen werden. Hier entscheidet die Argumentation, nicht das Ergebnis.

Lösung nach dem zweistufigen Fahrlässigkeitsaufbau:

4. Objektive Fahrlässigkeit

a) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

aa) Objektive Gefährlichkeit

Das Graben eines Loches auf einem Spielplatz mit Publikumsverkehr birgt stets die Gefahr, dass jemand hineinfallen, stolpern oder sich sonst verletzen könnte. Diese Gefahr ist hier durch zu erwartendes Rennen, insbesondere von unvorsichtigen Kindern, erhöht. Daher war das Verhalten des G objektiv gefährlich.

bb) Objektive Sorgfaltswidrigkeit

Entspricht der Abwägung oben zum Vermeidenmüssen: Das Graben ist grundsätzlich Sinn und Zweck eines Spielplatzes und von der allgemeinen Handlungsfreiheit gedeckt. G gräbt hier aber extrem tief (Schulterhöhe) und schafft damit ein besonders hohes Verletzungsrisiko, das eventuell nicht mehr hinzunehmen ist.

Falls seitens der Bearbeiter eine objektive Sorgfaltswidrigkeit angenommen werden sollte, muss wie folgt weiter geprüft werden:

b) Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts

Wie oben zum Vermeidenmüssen: Keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung des E, da sich dieser das von einem solch tiefen Loch ausgehende Risiko nicht vergegenwärtigte. Gleichwohl von E (fahrlässig) geschaffenes Risiko für die eigene Körperintegrität, das angesichts der Sondersituation „Sandkasten“ in seine eigene Verantwortungssphäre fällt.

Bearbeiterhinweis: Der Aufbau der zweistufigen Fahrlässigkeitsprüfung weist inhaltliche Schwächen auf. Dies betrifft vor allem die Reihung von Erkennbarkeit und Sorgfaltswidrigkeit – richtigerweise kann letztere schon gar nicht angenommen werden, wenn der schadensträchtige Verlauf für den Einzelnen nicht erkennbar war. Jedenfalls müsste korrekterweise daher in umgekehrter Reihung geprüft werden. Die Studierenden wurden in der Veranstaltung über die Schwächen dieses Modells aufgeklärt. Wenn sie sich gleichwohl dafür entscheiden, soll ihnen daraus kein Nachteil entstehen. Wenn sie dann aber Probleme, die hier innerhalb der objektiven Vorhersehbarkeit eingeordnet wurden, bereits in der Sorgfaltswidrigkeit prüfen, ist dies nicht als Fehler zu bewerten. Insoweit ist zu beachten, dass auch der Aufbau der „herrschenden Meinung“ nicht einheitlich ist. Vielmehr wird inzwischen auch verbreitet erkannt, dass es sich bei der Frage der (eigenverantwortlichen) Selbstgefährdung um einen Aspekt handelt, der die Sorgfaltswidrigkeit, nicht aber die Erkennbarkeit betrifft. Daher sollte gelten: Es ist gut, wenn die Studierenden die sachlichen Probleme erkennen. Wo sie sie beim zweistufigen Aufbau einordnen, ist nicht in erster Linie relevant (sofern der Aufbau noch vertretbar ist).

Sofern die Fahrlässigkeit bejaht wurde:

5. Zurechnung

Definition: Der Erfolg ist dem Einzelnen zurechenbar, wenn er durch sein Verhalten eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert hat.

Bearbeiterhinweis: Der erste Teil der Zurechnungsprüfung (Schaffung einer missbilligten Gefahr) geht beim Fahrlässigkeitsdelikt in der Sorgfaltswidrigkeit auf. Daher sind hier in der Zurechnung nur noch die Probleme der Risikorealisation zu prüfen. Hier gilt Folgendes:

Wer von einem pflichtwidrigen zu tiefen Graben ausgeht, muss die Realisierung des rechtlich missbilligten Risikos im Sturz und der Verletzung des E annehmen. E ist gestürzt, weil er in dem Loch hängen geblieben ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob er auch bei anderer Lochtiefe gestürzt wäre (ein Gedanke, auf den die Bearbeiter der Klausur kommen könnten): Hierbei handelt es sich um eine hypothetische Erwägung, die unbeachtlich ist.

Bearbeiterhinweis: Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang wird im zweistufigen Fahrlässigkeitsaufbau teilweise im Bereich der objektiven Vorhersehbarkeit geprüft. Wenn die Studierenden dies tun, ist dies (noch) zu akzeptieren.

Sofern die Zurechnung bejaht wurde:

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Bearbeiterhinweis: Wer den zweistufigen Aufbau wählt, muss hier korrekterweise sämtliche Gesichtspunkte nochmals auf G anwenden, die oben im Rahmen der objektiven Fahrlässigkeit geprüft wurden. Wer einstufig prüft, muss in der Schuld nichts mehr zur Fahrlässigkeit sagen.

IV. Strafantrag, § 230 Abs. 1 S. 1 StGB

Bearbeiterhinweis: Laut Sachverhalt sind die erforderlichen Strafanträge gestellt, weshalb dieser Punkt entfallen kann.

Tatkomplex 2 – Rache

A. Strafbarkeit des E nach § 211 Abs. 2 2. Gruppe (Heimtücke) StGB durch Abgabe des Schusses (-)

Kein Tötungsvorsatz.

Bearbeiterhinweis: Es ist fernliegend, dieses Delikt zu prüfen, da ganz ersichtlich kein Tötungsvorsatz vorliegt. Im GK I ist diese Schwäche in der Darstellung allerdings noch zu tolerieren, weshalb kein Punktabzug hiermit verbunden sein sollte.

B. Strafbarkeit des E nach § 222 StGB durch Abgabe des Schusses (+/-)

I. Tatbestand

1. Tod des B

2. Kausalität

Keine Unterbrechung des Kausalverlaufs durch R, dieser handelte aufgrund des Schusses.

Bearbeiterhinweis: Erneut Differenzierung bzgl. Fahrlässigkeitsaufbau beachten!

Lösung nach dem einstufigen Fahrlässigkeitsaufbau (Definitionen s. o.):

3. Fahrlässigkeit

Fraglich ist zunächst, ob der Verlauf für E vorhersehbar war. Dem könnte zum einen entgegenstehen, dass B Bluter war. Allerdings ist es nicht völlig ausgeschlossen, dass es sich bei einem Opfer um einen Bluter handelt. Die Gefahr, eine solche Person zu verletzen, ist prinzipiell erkennbar. Zum anderen könnte die Vorhersehbarkeit daran scheitern, dass R vorsätzlich einen fehlerhaften Lungenschnitt an B durchgeführt hat. Indessen ist das Kriterium der Vorhersehbarkeit sehr weit zu verstehen: Vorhersehbar ist prinzipiell alles, was durch den menschlichen Verstand erfassbar ist. Echte „Atypizität“ von Fällen gibt es daher nicht. Es ist grundsätzlich vorstellbar, dass selbst ein herbeigerufener Retter eine vorsätzliche Schädigung des Opfers vornimmt. Insofern kann die Vorhersehbarkeit mit guten Gründen bejaht werden.

Bearbeiterhinweis: Die Gegenauffassung ist angesichts der Weite des Kriteriums der Vorhersehbarkeit nur schwer vertretbar.

Erneut zu problematisieren ist außerdem das Vermeidenmüssen, mithin die Sorgfaltspflichtverletzung. Dieser kann zunächst entgegenstehen, dass das Opfer B Bluter ist. Das könnte die Schaffung eines rechtlich missbilligten Risikos durch E ausschließen, weil B eine besondere Opfereigenschaft aufweist, die ihn gegenüber „normalen“ Personen besonders anfällig für tödliche Verletzungen macht. Es wird daher diskutiert, ob es sich bei diesem Risiko um ein solches handelt, das in die Sphäre des Opfers gehört. Allerdings lässt sich dies nicht rechtfertigen. Normativ ist es nicht überzeugend begründbar, den Täter aufgrund besonderer Eigenschaften des Opfers aus der Verantwortung zu entlassen. Jeder Mensch ist vor dem Recht gleichwertig. Dies gilt gerade auch für individuelle Unterschiede, die etwa seine körperliche Konstitution betreffen. Hierdurch kommt es auch nicht zu einer Ungleichbehandlung des Täters gegenüber solchen Personen, die jemanden schädigen, der keine besondere Anfälligkeit aufweist. Wer einen anderen verletzt, kann nicht entlastet werden, nur weil die besondere Dimension der Schädigung mit dem Opfer und dessen Konstitution zusammenhängt. Vielmehr ist grundsätzlich stets damit zu rechnen, dass das Opfer besonders anfällig für Schädigungen ist. Gerade dies legitimiert auch das Schädigungsverbot.

4. Zurechnung

Fraglich ist, ob der eingetretene Erfolg dem E zuzurechnen ist. Hier hat sich möglicherweise nicht das von E geschaffene Risiko realisiert. Dem könnte nämlich ein eigenverantwortliches Dazwischentreten des R entgegenstehen. Ein solches ist anzunehmen, wenn der Dritter voll verantwortlich eine neue Gefahr schafft, die sich allein im Tod des Opfers realisiert. Grundsätzlich ließe sich hier vertreten, dass die Gefahr, dass ein Retter eine vorsätzliche Verletzung des Opfers vornimmt, noch in der Ausgangsgefahr angelegt ist, die der Ersttäter geschaffen hat. Insofern bestünde kein Vertrauen darauf, dass andere sich korrekt verhalten. Gegen diese Position lässt sich aber ins Feld führen, dass dies jedenfalls bei vorsätzlichem Verhalten des Retters eher nicht mehr anzunehmen ist. In einer solchen Konstellation hat der Ersttäter zwar die Tat des „Retters“ ermöglicht. Diese erlangt aber durch dessen Vorsatz eine gänzlich neue Qualität.

Bearbeiterhinweis: Hier ist auch die Gegenauffassung vertretbar, sodass die Zweitgefahr in der Ausgangsgefahr angelegt wäre. Das Folgeproblem der Risikoerhöhungslehren stellt sich dann nicht mehr, da es nicht darauf ankommt, welches Risiko sich erfüllt: Sachlich hätte sich

auf dieser Basis nämlich das ursprüngliche Risiko realisiert, sodass keine entsprechende Differenzierung, die für den Streit aber erforderlich ist, vorgenommen werden könnte.

Wer an dieser Stelle ein Hilfsgutachten anfertigt, um noch das Problem der Risikoerhöhungslehren zu erörtern, sollte hierfür Punkte erhalten.

Wer wie hier vom Dazwischentreten eines Dritten ausgeht, muss weiterprüfen:

Es lässt sich aber laut Sachverhalt nicht klären, ob sich das neue Risiko, das R geschaffen hat, im Tod des B realisiert hat. Vielmehr spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Tod des B bereits auf den Schuss in den Fuß zurückzuführen ist. Es stellt sich daher die Frage, ob diese Wahrscheinlichkeit genügt, um eine Zurechnung des Erfolgs zum Verhalten des E zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes in dubio pro reo ist diese Frage zu verneinen. Dem stehen zwar die Risikoerhöhungslehren entgegen, die die Erhöhung des Risikos durch die Schussverletzung für die Zurechnung bzw. die Annahme des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs hinreichend lassen wollen. Allerdings pervertieren diese Lehren Verletzungsdelikte in Gefährdungsdelikte und verstoßen damit gegen den verfassungsrechtlichen Gesetzmäßigkeitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG. Sie sind abzulehnen. In der Folge hat sich nicht mit der gebotenen Sicherheit das Risiko realisiert, das E geschaffen hat. Die Zurechnung ist abzulehnen.

Bearbeiterhinweis: Eine Verteidigung der Risikoerhöhungslehren fällt angesichts der schwerwiegenden, verfassungsrechtlichen Argumente gegen diese Position mehr als schwer.

Bearbeiterhinweis: Wer zweistufig prüft, kann erneut den Gesichtspunkt des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs schon bei der Vorhersehbarkeit problematisieren. Möglich (und richtig!) ist aber auch bei diesem Aufbau, diesen Aspekt in der Zurechnung zu prüfen. Am Ergebnis sollte sich aber nichts ändern.

C. Strafbarkeit des E nach §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1, Nr. 3, 5 StGB durch Abgabe des Schusses (+)

Bearbeiterhinweis: Es ist sowohl vertretbar, das Vorsatzdelikt vor § 222 zu prüfen als auch – aufgrund des hohen Gewichts des Rechtsguts Leben – wie hier erst im Anschluss daran. Auch ist sehr gut vertretbar, § 223 und § 224 getrennt voneinander zu prüfen.

I. Objektiver Tatbestand

- 1. Körperliche Misshandlung**
- 2. Gesundheitsschädigung**
- 3. Kausalität und (objektive) Zurechnung**
- 4. Waffe**

Die Schrotflinte ist eine Waffe.

5. Hinterlistiger Überfall

Das Auflauern ist auch ein hinterlistiger Überfall. Dafür genügt kein bloßes Ausnutzen eines Überraschungsmoments. Vielmehr muss der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung seiner wahren Absichten berechneten Weise vorgehen, um dem Gegner die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs zu erschweren und die Vorbereitung auf seine Verteidigung nach Möglichkeit auszuschließen. Das Auflauern in der Dunkelheit in Bezug auf eine Person, die nicht damit

rechnet, in einem Wohngebiet mit einer Waffe beschossen zu werden, erfüllt diese Voraussetzungen unproblematisch.

6. Das Leben gefährdende Behandlung

Es kann zudem eine das Leben gefährdende Behandlung in der Schussabgabe liegen. Umstritten ist dabei der Grad der Gefährlichkeit – ob diese nämlich abstrakt oder konkret vorliegen muss. Für eine Herabsenkung des erforderlichen Grades der Gefährlichkeit kann jedenfalls sprechen, dass eine Lebensgefährdung in ihrer Unrechtsqualität über die übrigen in § 224 normierten Qualifikationsvarianten hinausgeht. Dies kann durch das Genügenlassen einer abstrakten Gefahr kompensiert werden. Indessen kommt es auf den Streit nicht an, sofern bereits eine konkret für das Leben gefährliche Behandlung angenommen werden kann. Dem könnte vorliegend entgegenstehen, dass lediglich ein Schuss auf den Fuß des Opfers abgegeben wird. Prinzipiell ist bei dieser Art der Verletzung nicht davon auszugehen, dass das Opfer in Lebensgefahr gerät. Allerdings sind auch Schüsse in den Fuß geeignet, eine lebenswichtige Arterie zu treffen, sodass das Opfer dennoch in Lebensgefahr gerät. Hinzu tritt, dass die spezifische Opferkonstitution auch in diesem Zusammenhang nicht außer Acht gelassen werden darf. Es kann normativ nicht zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn das Opfer eine besondere Anfälligkeit für Verletzungen hat wie etwa die Eigenschaft als Bluter. Vielmehr muss die Konkretheit der Gefahr an der spezifischen Situation bemessen werden, die sich dem Täter bietet. Wenn dessen Opfer also besonders anfällig für lebensgefährliche Verletzungen ist, fällt dies in den Verantwortungsbereich des Täters. Vor diesem Hintergrund kann hier bereits eine konkrete Gefahr angenommen werden, sodass der Streit dahinstehen kann.

Bearbeiterhinweis: Wer nur eine abstrakte Gefahr annimmt, muss auf den Streit eingehen, kann diesen aber kurz mit der obigen Argumentation entscheiden. Hier liegt kein Schwerpunkt der Klausur, weshalb kein gesonderter Wert auf eine ausführliche Streitdarstellung zu legen ist – zumal bereits die konkrete Gefahr angenommen werden sollte. Zur Klarstellung: Der Annahme einer konkreten Gefahr steht es nicht entgegen, dass E sich nicht wegen § 222 strafbar gemacht hat, da an dieser Stelle die Zurechnung verneint wurde. Dies war auf den Umstand gestützt, dass lediglich eine Wahrscheinlichkeit dafür sprach, dass das Opfer an der Fußverletzung gestorben ist. Dies ändert nichts an der Schaffung eines rechtlich missbilligten Risikos im Hinblick auf fremdes Leben, sondern betrifft lediglich den für eine Strafbarkeit aus dem vollendeten Tötungsdelikte § 222 erforderlichen Nachweis der Gefahrrealisierung. Ebenso steht es der Annahme einer konkreten Gefahr nicht entgegen, wenn Studierende ein eigenverantwortliches Dazwischentreten eines Dritten annehmen – insoweit deckt sich die Argumentation mit derjenigen zum Pflichtwidrigkeitszusammenhang.

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz bzgl. körperlicher Misshandlung, Gesundheitsschädigung und Kausalität

Definition: Vorsätzlich handelt, wer die Umstände kennt, die die Tatbestandsverwirklichung begründen, und dennoch tatbestandsmäßig handelt.

E beabsichtigte zunächst, dem G aus Rache für den verletzten Knöchel in den Fuß zu schießen. Tatsächlich traf sein Schuss den B. Dies beruhte jedoch nicht auf einem Fehlgehen der Tat (aberratio ictus), vielmehr hatte E B und G verwechselt und (absichtlich) auf Ersteren gezielt. Damit hatte sich sein Vorsatz im Zeitpunkt der Tatbegehung auf B konkretisiert. Auch ein Irrtum über die tatbestandliche Qualität des Opfers (tatsächliches wie vermeintliches Opfer waren Menschen) war damit nicht verbunden. E erlag damit einem als Motivirrtum unbeachtlichen error in persona, welcher nicht gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 StGB zum Ausschluss des Vorsatzes

führt. Für den Vorsatz ist es ausreichend, dass der Täter erkennt, einen Menschen durch sein Verhalten zu verletzen. Dieser Mensch muss seitens des Täters nicht individuell personalisiert werden. Ausreichend ist aufgrund der Gleichwertigkeit von Menschen, dass sich die Vorstellung des Täters konkret auf den Betroffenen bezieht – also etwa indem er ihn ins Visier nimmt.

2. Vorsatz bzgl. Schrotflinte und Auflauern

3. Vorsatz bzgl. das Leben gefährdender Behandlung

E muss vorsätzlich im Hinblick auf die Schaffung einer das Leben gefährdenden Behandlung gehandelt haben. Hierfür ist ausreichend, dass der Täter die Umstände kennt, die die Gefährlichkeit begründen. Er muss diese Umstände nicht als abstrakt bzw. gar konkret geeignet für eine Herbeiführung des Todes des Opfers bewerten. E war sich darüber im Klaren, einer anderen Person in den Fuß zu schießen. Wie gezeigt, handelt es sich hierbei um ein konkret für das Leben gefährliches Verhalten, da auch eine lebenswichtige Arterie getroffen werden oder das Opfer besonders anfällig für derartige Verletzungen sein kann. Es kommt nicht darauf an, ob E diese Dimension seines Verhaltens erfasst – Tötungsvorsatz ist im Rahmen des § 224 StGB gerade nicht erforderlich. Insofern ist es auch nicht relevant, dass er die Blutereigenschaft kannte etc. Es genügt für den Vorsatz im Hinblick auf eine das Leben gefährdende Behandlung, dass er sich darüber im Klaren war, einen Schuss auf den Fuß eines Menschen durchzuführen. Dies ist der Fall, weshalb der Vorsatz von E auch insoweit vorliegt.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

Gesamtergebnis

Im Ergebnis ist G straflos.

Vertretbar: Strafbar nach § 229 StGB, s.o.

E ist wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar gemäß §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1, Nr. 3, Nr. 5 StGB.

Bei Ablehnung des eigenverantwortlichen Dazwischentretens des R gut bzw. mit den Risikoerhöhungslehren schwer vertretbar: Strafbar nach § 222 StGB, s.o.; dann Tateinheit.